



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Die Finanzdienstleister



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere
Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister

Bundessparte Information und Consulting

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817

E finanzdienstleister@wko.at

W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

19.7.2018

Zahlungsdienstegesetz und Zahlungsinstitute - Ausblick: PSD II

ACHTUNG: Seit 1.6.2018 gilt das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), welches die Payment Service Directive II (PSD II) umsetzt. DIESER Artikel behandelt noch die alte Rechtslage. Ein Update ist derzeit noch offen.

Index

1.	Das Zahlungsdienstegesetz	2
2.	Anwendungsbereich	2
2.1.	Zahlungsdienstleistungen	2
2.2.	Zahlungsdienstleister versus Zahlungsinstitut	4
2.3.	Zahlungsvorgang	4
2.4.	Zahler und Zahlungsempfänger	5
2.5.	Zahlungskonto	5
2.6.	Zahlungssystem	5
2.7.	Zahlungsinstrument.....	6
2.8.	Unternehmer und Verbraucher	6
2.9.	Ausnahmen.....	7
2.9.1.	Rechtsträger und Personen	7
2.9.2.	Tätigkeiten	7
	Exkurs: Vermittlung.....	8
	Exkurs: Prepaid-Karten.....	8
2.10.	Abgrenzung zu E-Geld-Instituten.....	8
3.	Konzessionsvoraussetzungen	9
3.1.	Allgemeine Voraussetzungen	9
3.2.	Anfangskapital/Eigenkapitalerfordernisse	9
3.3.	Konzessionsverfahren	11
4.	Nebendienstleistungen.....	11
5.	Agenten von Zahlungsinstituten	12
6.	Zahlungsinstitut als Finanzinstitut	13
7.	Sonstige Hinweise.....	13
8.	Ausblick: PSD II.....	14
9.	Anhang: Tatbestände und Dienstleistungen.....	17

1. Das Zahlungsdienstegesetz

Fragen:

- 1.) Auf welcher europarechtlichen Grundlage basiert das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)?
- 2.) Was ist das Ziel des ZaDiG?
- 3.) Was regelt das ZaDiG?

In Umsetzung der europäischen Richtlinie 2007/64/EG¹ ist in Österreich seit 1.11.2009 das Zahlungsdienstegesetz² (kurz ZaDiG) in Kraft. Es regelt den gewerblichen Zugang zu Zahlungsdienstleistungen, die Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern sowie den Zugang zu Zahlungssystemen.

Achtung: Die Payment Service Directive (PSD bzw RL 2007/64/EG) wird mit Wirkung von 13.1.2018 aufgehoben. Ersetzt wird sie durch die PSD II oder Richtlinie (EU) 2015/2366. Die PSD II sieht einen weiteren Anwendungsbereich und eine Einschränkung der Ausnahmetatbestände vor. Insbesondere wird auch der Bereich des Mobile und Online Payments mehr Beachtung geschenkt. Ein Update ist geplant, sobald ein nationaler Begutachtungsentwurf vorliegt.

Ziel des ZaDiG ist eine wettbewerbs- und kundenfreundlichere Abwicklung bei Erbringung von Zahlungsdienstleistungen sein. Dies wird durch umfangreiche Informationspflichten und Haftungsbestimmungen gewährleistet. Im Konkreten umfasst das Gesetz auf der einen Seite aufsichts- und konzessionsrechtliche Regelungen für Zahlungsinstitute und auf der anderen Seite befasst es sich mit dem Zugang zu Zahlungssystemen bzw Zahlungsvorgängen.

Damit bietet das ZaDiG eine detaillierte und einheitliche Regelung auf EU-Ebene im Bereich der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen. Desweiteren hat das ZaDiG eine neue Berufsgruppe geschaffen: die Zahlungsinstitute.

2. Anwendungsbereich

Fragen:

- 4.) Was sind Zahlungsdienstleistungen? Wieviele Arten gibt es?
- 5.) Was unterscheidet einen Zahlungsdienstleister von einem Zahlungsinstitut?
- 6.) Was bedeutet Zahlungsvorgang?
- 7.) Wer ist Zahler? Wer ist Zahlungsempfänger?
- 8.) Was versteht man unter einem relevanten Zahlungskonto? Ist auch das Einlagenkonto ein Zahlungskonto?
- 9.) Wer ist Unternehmer, wer ist Verbraucher nach dem ZaDiG? Gelten die Bestimmungen des ZaDiG für Unternehmer und Verbraucher in gleicher Weise?

2.1. Zahlungsdienstleistungen

Unter das ZaDiG fallen folgende Zahlungsdienstleistungen, die aber nur dann konzessionspflichtig³ sind, wenn sie auch gewerblich ausgeübt werden:

¹ Die Richtlinie 2007/64/EG ist die Zahlungsdiensterichtlinie oder Payment Service Directive (PSD).

² Langtitel: Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten.

³ Die Konzessionspflicht ist in § 1 Abs 2 ZaDiG geregelt. Im Anhang befindet sich eine übersichtliche Tabelle der Tatbestände nach dem ZaDiG und deren Abgrenzungen.

- **Ein- und Auszahlungsgeschäfte⁴**: sind grundsätzlich alle Vorgänge, bei welchen Bargeld zu Buchgeld (sowie umgekehrt) wird; diese umfassen die Unterhaltung, Bareinzahlungen auf Zahlungskonten, Abhebungen von Zahlungskonten, Bareinzahlungen und Abhebungen mittels Bankomat sowie den Fernzugang zu einem Zahlungskonto und alle anderen Barabhebungen von Zahlungskonten.
- **Zahlungsgeschäfte⁵**: das sind Überweisungsgeschäfte, Lastschriftgeschäfte (Abbuchungsauftrag oder Einzugsermächtigung) und Zahlungskartengeschäfte (zB Pre-Paid-Karten). Diese Zahlungsvorgänge entsprechen dem klassischen Girogeschäft.⁶ Im Vordergrund steht der „Bezahlungscharakter“. Dh, ist ein Konto nicht als Zahlungskonto qualifiziert, dann fällt es nicht unter diese Bestimmung. Daher fällt die Tätigkeit von Bausparkassen zB nicht unter das ZaDiG.
- **Zahlungsgeschäfte mit Kreditwährung⁷**: darunter fallen alle Kartenzahlungen mittels Zahlungskarte mit Zahlungsaufschub und mittels Kreditkarte, Überweisungen unter Ausnützung eines Überziehungsrahmens sowie Lastschriftverfahren unter Ausnützung des Überziehungsrahmens.⁸
- **Zahlungsinstrumentengeschäfte⁹**: dazu zählen die Ausgabe von Zahlungskarten und die Kartenabrechnungsdienste (Acquiring)¹⁰. Ein Zahlungsinstrument ist zB eine Kredit- oder Debitkarte samt PIN und Unterschrift, aber auch ein personalisiertes Instrument wie der PIN und TAN im Online-Banking.¹¹
- **Finanztransfergeschäfte¹²**: dabei handelt es sich um einfache Zahlungsdienste, die in der Regel auf Bargeld beruhen, das der Zahler einem Zahlungsdienstleister übergibt, der den entsprechenden Betrag zB über ein Kommunikationsnetz an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen (im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister) weiterleitet. Der Geldbetrag muss aber nicht bar übergeben werden; auch die Übergabe mittels Überweisung oder Einzugsermächtigung oder unbare Zahlungsmittel, wie Buchgeld oder Scheck, sind möglich. Ein Zahlungskonto fehlt jedoch dabei. Es kommt darüber hinaus auf die unmittelbare Weiterleitung an.¹³

⁴ § 1 Abs 2 Z 1 ZaDiG.

⁵ § 1 Abs 2 Z 2 ZaDiG; es handelt sich dabei um eine taxative Aufzählung.

⁶ § 1 Abs 1 Z 2 BWG. Der Umfang des klassischen Girogeschäftes der Kreditinstitute geht allerdings über den Umfang des Zahlungsgeschäftes hinaus, ist daher weiter.

⁷ § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG.

⁸ Zahlungsinstituten ist es jedoch ausdrücklich nicht erlaubt, für Guthaben Zinsen zu gewähren (§ 5 Abs 3), allerdings dürfen Zahlungsinstitute mit einer Konzession nach § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG Kredit- und Überziehungszinsen verlangen.

⁹ § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG.

¹⁰ Ausführlich zum Acquiringgeschäft siehe *Weilinger, A.*: Kommentar zum ZaDiG, § 1 RZ 54ff.

¹¹ *Weilinger, A.*: Kommentar zum ZaDiG, § 1 RZ 48 ff. Das Zahlungsmittel nach BWG unterscheidet sich vom Zahlungsinstrument dadurch, dass ein Zahlungsmittel zur Zahlung selbst verwendet wird, das Zahlungsinstrument hingegen, löst die Zahlung nur aus. Die Kreditkarte erfüllt zB beide Begriffsdefinitionen, da sie einerseits die Zahlung auslöst, aber auch selbst zur Zahlung verwendet wird.

¹² § 1 Abs 2 Z 5 ZaDiG.

¹³ Wenn der Zahlungsdienstleister hingegen anbietet, die Beträge erst zu einem späteren Zeitpunkt zu transferieren, handelt es sich um ein Überweisungsgeschäft, da eine Verfügungsmacht bzw ein Rückzahlungsanspruch des Kunden entsteht.

- **Digitalisierte Zahlungsgeschäfte**¹⁴: also Zahlungsgeschäfte mittels Festnetz, Notebook oder Mobiltelefon zB Parkschein, Kinokarten, Maut, Gebühren. Im Vordergrund steht nicht die Art des digitalen Gerätes, sondern die Abwicklung über einen Telekom-, System- bzw Netzbetreiber.¹⁵ Dabei handelt es sich bei letzteren um ausschließlich zwischengeschaltete Stellen.

Möchte ein Unternehmen eines dieser Zahlungsdienstleistungen gewerblich erbringen, bedarf es einer Konzession als Zahlungsinstitut, die von der FMA unter den Voraussetzungen des § 7 ZaDiG erteilt wird.¹⁶

Der Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“ orientiert sich in diesem Fall am Umsatzsteuergesetz (UStG).¹⁷ Dabei kommt es darauf an, dass die Tätigkeit auf Dauer angelegt (nachhaltig) ist und Einnahmen erzielt werden. Nicht notwendig ist die Absicht Gewinne zu erzielen. Die Leistung muss darüber hinaus gegenüber Dritten, dh selbstständig, erbracht werden.¹⁸

2.2. Zahlungsdienstleister versus Zahlungsinstitut

Zahlungsdienstleister ist, wer auf Grund einer Konzession zur gewerblichen Erbringung und Ausführung von Zahlungsdienstleistungen berechtigt ist. Die Konzession wird von der FMA erteilt und berechtigt zur Ausübung auf der gesamten EU-Ebene. Deshalb kann auch ein Zahlungsdienstleister eines anderen EU-Mitgliedstaates seine Tätigkeiten in Österreich ausüben, wenn ihm die Bewilligung seiner Aufsichtsbehörde erteilt worden ist.

Zahlungsinstitute stellen eine neu geschaffene Kategorie von Zahlungsdienstleistern durch das ZaDiG dar. Es handelt sich dabei um juristische Personen¹⁹, die die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung gemäß § 7 ZaDiG erfüllen.²⁰

2.3. Zahlungsvorgang

Ein bedeutender Begriff im ZaDiG ist der Zahlungsvorgang²¹. Jede Zahlungsdienstleistung, bis auf das Zahlungsinstrumentengeschäft, steht mit einem solchen in Verbindung. Es handelt sich dabei um eine vom Zahler an den Empfänger ausgelöste Bereitstellung, einen Transfer oder eine Abhebung eines Geldbetrages (bar oder unbares Zahlungsmittel) unabhängig von etwaigen zugrundeliegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

¹⁴ § 1 Abs 2 Z 6 ZaDiG.

¹⁵ Zur Abgrenzung siehe auch *Weilinger, A.*: Kommentar zum ZaDiG, § 1 RZ 69ff.

¹⁶ § 5 Abs 1 ZaDiG.

¹⁷ § 2 Abs 2 UStG: „Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.“

¹⁸ Eine selbstständige Tätigkeit ist aber schon gegeben, wenn eine Personengesellschaft (Verein) nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Nicht selbstständig ist die Tätigkeit, wenn jemand auf Namen und Rechnung eines Dritten Dienstleistungen erbringt, zB ein Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber. Näheres siehe auch: *Weilinger, A.*: Kommentar zum Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), § 1 RZ 9 ff.

¹⁹ § 3 Z 4 ZaDiG.

²⁰ Ein Zahlungsinstitut hat demnach im Gegensatz zu anderen Zahlungsdienstleistern nur die explizite Berechtigung zur Ausübung der im ZaDiG genannten Zahlungsdienstleistungen. Insofern besteht also beispielsweise gegenüber Kreditinstituten eine eingeschränktere Tätigkeit. Neben Zahlungsinstituten gelten als Zahlungsdienstleister auch Kreditinstitute, E-Geld-Institute sowie die OeNB. Auch der Bund, die Länder und die Gemeinden können Zahlungsdienstleister sein, sofern sie im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig sind. Sind Bund, Länder und Gemeinden hoheitlich tätig, dann ist das ZaDiG gem § 2 Abs 1 Z 2 nicht anwendbar.

²¹ § 3 Z 5 ZaDiG.

Die Voraussetzungen für die Relevanz eines Zahlungsvorganges lassen sich zudem wie folgt definieren:

- **Beauftragung des Zahlungsvorganges:** Jeder Zahlungsvorgang muss entweder einzeln oder durch einen Rahmenvertrag ausgelöst worden sein.
- **Autorisierung des Zahlungsvorganges:** Der Zahler muss dem Zahlungsvorgang zugestimmt haben und der Zahlungsdienstleister muss einen solchen in der vereinbarten Form durchführen.

2.4. Zahler und Zahlungsempfänger

Wer Inhaber eines Zahlungskontos ist und Zahlungsaufträge von diesem Konto gestattet oder, wenn kein Zahlungskonto vorhanden, den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt, heißt Zahler²². Darunter fällt sowohl eine natürliche als auch juristische Person.

Der Zahlungsempfänger²³ ist jene Person, die den transferierten Geldbetrag erhalten soll. Zahler und Zahlungsempfänger können auch personenident sein.

2.5. Zahlungskonto

Dabei handelt es sich um ein Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmt ist und genutzt wird. Es ist abhängig davon, ob die Bestimmungen des ZaDiG anwendbar sind (Information, Gutschrift, Wertstellung). Das bedeutet, dass zB ein Sparkonto oder Kreditkonto, das nicht für den Zahlungsvorgang genutzt wird, nicht unter den Begriff des Zahlungskontos iSd ZaDiG fällt.²⁴

Ein Einlagenkonto fungiert dann als Zahlungskonto, „wenn der Inhaber, wann immer er will, ohne Abschluss eines neuen Vertrags Einzahlungen vornehmen kann und auch jederzeit Behebungen vornehmen kann, ohne dass der Vertrag endet oder erhöhte Gebühren für ihn anfallen.“²⁵

De facto kommt es darauf an, ob das Konto für den Zahlungsverkehr gedacht ist oder nicht, damit es als Zahlungskonto definiert werden kann.²⁶

2.6. Zahlungssystem

Ein Zahlungssystem dient dem Transfer von Geldbeträgen unter formalen, standardisierten und einheitlichen Vorschriften.²⁷ Nach der Verfahrensart unterscheidet man dabei zwischen der Ausführung von Gutschriften und der Weiterleitung von Belastungen. Nach der Abwicklungsart kann unterschieden werden zwischen:

- **Clearing** - es wird die Zahlungsinformation in elektronischer bzw. beleghafter Form weitergeleitet.

²² § 3 Z 7 ZaDiG.

²³ § 3 Z 8 ZaDiG.

²⁴ Broucek (in Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 39) hält fest, dass die Qualifikation des Sparkontos als Zahlungskonto strittig ist. Zusammenfassend handelt es sich nach Ansicht der Europäischen Kommission beim Sparkonto dann sehr wohl um ein Zahlungskonto, sofern der Inhaber ohne Beziehung des Zahlungsdienstleisters über seine Gelder verfügen kann. Festgeldkonten, Darlehenskonten bei Bausparkassen und Bausparansparkonten werden jedoch nicht als Zahlungskonten klassifiziert.

²⁵ So die erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 13 ZaDiG.

²⁶ Koch, B.: Zahlungsdienstegesetz, in: Bankarchiv, Dezember 2009.

²⁷ Zum Vergleich betreffend den Begriff des Zahlungssystems siehe auch § 44 Abs 5 Nationalbankgesetz (NBG) sowie § 2 Finalitätsgesetz.

- **Settlement** bedeutet den endgültigen Zahlungsausgleich.
- Unter **Netting** versteht man die gegenseitige Aufrechnung.

Bedeutend für das ZaDiG sind jedoch nur die Vier-Parteien-Kartensysteme²⁸ sowie Überweisungs- und Lastschriftensysteme.²⁹

Wichtig ist, dass der Zugang zu diesen Zahlungssystemen zu objektiven, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Bedingungen gewährt wird (Diskriminierungsverbot).³⁰ Bestimmte Zugangsvoraussetzungen wie gewisse Sicherheits- oder Qualitätsstandards sind aber zulässig.³¹ Davon ausgenommen sind allerdings Zahlungssysteme iSd § 2 Finalitätsgesetzes, Zahlungssysteme, die aus einer einzigen Gruppe angehörender Zahlungsdienstleister bestehen sowie Zahlungssysteme, die von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden.³²

Bei Zuwiderhandeln gegen das Diskriminierungsverbot kommen die Beseitigung sowie Unterlassungs-, Schadenersatz- oder auch kartellrechtliche Forderungen in Betracht.³³

Betreiber von Zahlungssystemen unterliegen der Aufsicht der OeNB.³⁴

2.7. Zahlungsinstrument

Als Zahlungsinstrument kann grundsätzlich jedes Instrument angesehen werden, das einen Zahlungsvorgang veranlassen kann. Relevant ist jedoch, dass ein solches Instrument nur dann beachtlich ist, sofern es einer bestimmten Person zugerechnet werden kann (Personalisierung und Authentifizierung). Daher ist eine Kreditkarte oder ein Mobiltelefon erst durch eine Unterschrift oder den PIN personalisiert und somit als Zahlungsinstrument anzusehen. Aber auch Verfahren wie Onlinebanking, bei dem der Kunde mittels PIN und TAN bzw. Passwort identifiziert wird, sind als Zahlungsinstrumente zu verstehen.³⁵

2.8. Unternehmer und Verbraucher

Das ZaDiG ist auf Unternehmer und Verbraucher zunächst gleichermaßen anzuwenden. Allerdings gibt es einige Bestimmungen, die gegenüber Verbrauchern relativ zwingend sind, dh zu deren Nachteil nicht abgeändert werden können. Diese sind im § 26 Abs 6 ZaDiG aufgelistet und umfassen neben Sorgfaltspflichten³⁶ insbesondere Vorschriften betreffend Informationspflichten, Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie auch Haftungsbestimmungen³⁷.

²⁸ Im Kreditkartengeschäft unterscheidet man zwischen Drei-Parteien- und Vier-Parteien-Systemen. Das Drei-Parteien-System besteht aus dem Kartenunternehmen (Emittent), dem Karteninhaber sowie dem Vertragsunternehmen (Akzeptant). Das Kartenunternehmen ist hierbei sowohl Ausgeber der Karte (Issuer) und Anwerber für Vertragsunternehmer (Acquirerer). Beim Vier-Parteien-System sind Issuer und Acquirerer zwei verschiedene Personen/Unternehmen.

²⁹ Siehe auch Erwägungsgrund 16 RL 2007/64/EG) bzw. Näheres auch *Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 18ff*: „Systeme, die nur von einem einzigen Zahlungsdienstleister eingerichtet und betrieben werden, Drei-Parteien-Systeme und Zahlungssysteme nach § 2 Finalitätsgesetz sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.“ Auch die Begriffe „Betreiber“ und „Teilnehmer“ sind nicht im ZaDiG selbst definiert; daher müssen hier die § 44a Abs 5 und Abs 6 NBG analog angewendet werden.

³⁰ § 4 Abs 1 ZaDiG.

³¹ § 4 Abs 2 ZaDiG.

³² § 4 Abs 3 ZaDiG.

³³ § 4 Abs 4 ZaDiG.

³⁴ Siehe auch § 44a und § 82a NBG.

³⁵ *Weilinger, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 3 RZ 52ff.*

³⁶ §§ 33 ff ZaDiG.

³⁷ § 48 ZaDiG.

Als Verbraucher gilt nach dem ZaDiG jede natürliche Person, die Zahlungsvorgänge tätigt, die nicht zu Zwecken ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind. Dh, dass juristische Personen nicht als „Verbraucher“ qualifiziert werden und jedenfalls als Unternehmer anzusehen sind. Diese Unterscheidung ist auf europäischer Ebene bereits Tradition.

2.9. Ausnahmen

2.9.1. Rechtsträger und Personen

Sonderregelungen bestehen einerseits für Zahlungsinstitute aus anderen Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit sowie für bestimmte Institute und öffentliche Stellen wie zB - wenn sie hoheitlich tätig werden - die Europäische Zentralbank, Bund, Ländern und Gemeinden, die Österreichische Kontrollbank; oder aber Kreditinstitute, E-Geld-Institute und die Post etc.³⁸

2.9.2. Tätigkeiten

Daneben gibt es eine Reihe von bestimmten Tätigkeiten, die nicht als Zahlungsdienstleistungen iSd ZaDiG qualifiziert werden. Dazu zählen:

1. Direkte Barzahlungen
2. Tätigwerden als Handelsagent (Handelsvertreter und Handelsmakler)
3. Physischer, gewerblicher Geldtransport
4. Gemeinnützige und mildtätige Tätigkeiten (Spendensammlung in Kirche oder Fußgängerzone)
5. Cash-Back-Dienste (Reverse Bargeldzahlungen)
6. Geldwechselgeschäfte
7. Papierbasierte Dokumente (zB Papierschecks sowie Wechsel, Gutscheine, Reiseschecks und Postanweisungen je in Papierform)
8. „Interne Zahlungsvorgänge“: Zahlungen zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern.
9. Zins- und Dividendenzahlungen
10. Technische Dienstleister
11. Begrenzte Netze zB Prepaid-Karten unter gewissen Voraussetzungen
12. Digitale Eigenleistungen des Betreibers (Lieferung und Nutzung über das Gerät) zB Herunterladen von Klingeltönen, Musik, Computerspielen, Apps, Online-Zeitungen, etc. (Vorsicht bei Mehrwertsteuer → uU Zahlungsdienst)
13. Zahlungsverkehr zwischen Zahlungsdienstleistern (Interbankenverkehr)
14. „Konzernprivileg“ (Cash Pooling, Konzernclearing oder -netting)
15. Unabhängige Bankomatenbetreiber, sofern kein Rahmenvertrag mit dem Kunden besteht und nur Bargeldauszahlungen erfolgen (keine weiteren Dienste) zB Bankomat in Supermarkt oder Nachtclub.

³⁸ Zu den Ausnahmen siehe auch detailliert § 2 ZaDiG.

Achtung: Eine Tätigkeit, die zwar nicht als Zahlungsdienstleistung iSd ZaDiG qualifiziert wird bzw einer Ausnahme unterliegt, kann jedoch unter ein anderes Gesetz fallen und so zB (weiterhin) eine konzessionspflichtige Tätigkeit nach dem BWG darstellen.³⁹

Exkurs: Vermittlung

Die reine Vermittlung von Verträgen zwischen Kreditkartenunternehmen und Unternehmen zum Zweck der Akzeptanz der Kreditkarte als Zahlungsmittel ist keine Vermittlung eines Bankgeschäftes iSd § 1 BWG und unterliegt daher auch nicht dem ZaDiG oder E-Geldgesetz 2010. Für diese Tätigkeit ist die Anmeldung eines freien Gewerbes erforderlich.⁴⁰

Exkurs: Prepaid-Karten

Grundsätzlich werden Dienste, die auf Instrumenten beruhen, die zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können, vom ZaDiG ausgenommen, wenn sie entweder in den Geschäftsräumen des Ausstellers selbst verwendet werden oder aber sie dem Erwerb innerhalb eines „begrenzten Netzes“ dienen.

Als Instrument werden sowohl Zahlungsinstrumente als auch Zahlungskarten und ähnliche Instrumente verstanden, so zB Prepaid-Karten. Jedenfalls zählen solche Karten zur Ausnahme, wenn zB ein Mobilfunkunternehmen solche anbietet und damit Leistungen des Mobilfunkbetreibers angeboten werden.

Die Ausnahmebestimmung geht allerdings soweit, dass auch weitere, aber in einem „begrenzten Netz“ - dh ausgewählte Waren und Dienstleistungen - erworben werden können, zB Kaufhauskarten, mit denen in verschiedenen Geschäften des Einkaufszentrums bezahlt werden kann. Nicht unter eine dieser Ausnahmen fallen jedoch Instrumente, die für den Kino- oder Theaterkartenkauf oder für den Kauf von Fahr- und Parkscheinen in einer ganzen Gemeinde oder gar Region bestimmt sind. Die Abgrenzung ist daher schwierig.

2.10. Abgrenzung zu E-Geld-Instituten

E-Geld-Institute sind juristische Personen, die zur Ausgabe von E-Geld berechtigt sind. Sie dürfen darüber hinaus aber auch alle Zahlungsdienstleistungen nach dem ZaDiG erbringen.⁴¹ Die Zahlungsdienste müssen nicht im Zusammenhang mit der Ausgabe von E-Geld stehen.⁴²

Ein Unterschied besteht insbesondere in der Höhe der Eigenmittelerfordernisse. Während das Zahlungsinstitut Eigenmittel in Höhe von mindestens Euro 20.000 bis 125.000 (je nach Tätigkeitsfeld) vorweisen muss, ist ein E-Geld-Institut verpflichtet, mindestens Euro 350.000,- an Eigenmitteln aufzubringen. Dies resultiert aber aus dem weiteren Tätigkeitsbereich.

Grundsätzlich handelt es sich bei E-Geld um digitales Bargeld, das auf einem elektronischen Gerät oder räumlich entfernt auf einem Server gespeichert wird. Darunter fallen Zahlungskarten, Chipkarten, Mobiltelefone, Online-Zahlungskonten. Die Definition des

³⁹ Damit wurde dem EU-Ziel der Vereinheitlichung der bestehenden Gesetze zwar auf EU-Ebene, nicht aber auf nationaler (österreichischer) Ebene Rechnung getragen. Daher ist stets zu prüfen, ob eine nach dem ZaDiG ausgenommene „Zahlungsdienstleistung“ nicht eventuell eine Konzession auf Grund eines Tatbestandes im BWG erfordert.

⁴⁰ „Da keine Ausnahme vom Anwendungsbereich der GewO iSd § 2 Abs 1 Z 14 erster Satz vorliegt, ist die Anmeldung eines freien Gewerbes erforderlich. Möglicher Wortlaut: „Vermittlung von Verträgen zwischen Kreditkartenunternehmen und Unternehmern, die mit Kreditkartenunternehmen kontrahieren wollen“.

⁴¹ § 3 Abs 3 Z 1 E-GeldG 2010.

⁴² Weiling, A.: Kommentar zum ZaDiG, § 2 RZ 9. Bis zur Novelle des e-GeldG durch BGBl I 2010/107 (seit 30.4.11 in Kraft), war es E-Geld-Instituten untersagt, zusätzliche Geschäfte auszuüben. Gem § 3 Abs 3 Z 1 E-GeldG 2010 dürfen E-Geld-Institute nun aber auch Zahlungsdienste iZm der Ausgabe von -E-Geld erbringen.

Begriffes „E-Geld“ ist sehr weitreichend und kann daher zu Abgrenzungsschwierigkeit zum Zahlungsdienst führen. Manche sehen den Unterschied in der Personalisierung: während E-Geld als Zahlungsmittel (nicht personalisiert) genützt und auch etwaige E-Geld-Konten nur anonymisiert geführt werden (daher keine Einzahlungen möglich), ist bei Konten, die personalisiert sind, eher von einem Zahlungsdienst nach dem ZaDiG oder gar BWG auszugehen.

3. Konzessionsvoraussetzungen

Fragen:

- 10.) Was sind die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen für den Erwerb einer Konzession als Zahlungsinstitut?
- 11.) Kann eine GmbH ein Zahlungsinstitut sein? Ein Verein?
- 12.) Haben Zahlungsdienstleister ein gewisses Maß an Eigenkapital zu halten? In welcher Höhe?
- 13.) Welche Möglichkeiten gibt es grundsätzlich den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals zu erbringen?
- 14.) Ab welchem Zeitpunkt muss das Geld in der angeforderten Höhe gehalten werden?
- 15.) Welche Methoden gibt es, um den Eigenmittelanteil zu berechnen?
- 16.) Wie läuft ein Konzessionsverfahren in groben Zügen ab? Gibt es ein Hearing?

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Konzession ist im Wesentlichen unter folgenden Voraussetzungen⁴³ zu erteilen:

- Das Unternehmen darf nur in Form einer **Kapitalgesellschaft** (AG, GmbH) oder **Genossenschaft** geführt werden.
- **Sitz** und Hauptverwaltung müssen sich im **Inland** befinden.
- Es muss eine umsichtige **Führung** des Zahlungsinstituts, eine solide **Unternehmenssteuerung** und eine klare **Organisationsstruktur** gewährleistet sein.
- Es dürfen keine Zweifel an der persönlichen **Zuverlässigkeit** der Aktionäre oder Gesellschafter vorliegen.
- Es muss eine **ordnungsgemäße Beaufsichtigung** möglich sein.
- Das **Anfangskapital** muss frei von Belastungen sein.
- Es müssen Maßnahmen zum **Schutz der Geldbeträge** der Zahlungsdienstnutzer ergriffen werden.
- Auch die **Geschäftsleitung** muss besondere Erfordernisse erfüllen. So darf kein gesetzlicher Ausschließungsgrund⁴⁴ vorliegen oder über das Vermögen ein Konkurs eröffnet worden sein. Weiters muss der Geschäftsleiter über ordentliche wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und fachlich geeignet sein. Mindestens ein Geschäftsleiter muss den Lebensmittelpunkt seiner Interessen in Österreich haben, mindestens einer der deutschen Sprache mächtig sein. Mindestens einer darf keinem anderen Hauptberuf außerhalb des Zahlungsdienste- oder Bankwesens nachgehen.⁴⁵

3.2. Anfangskapital/Eigenkapitalerfordernisse

Zahlungsdienstleister haben zu jeder Zeit ausreichend Eigenmittel zu halten. Es ist darauf zu achten, dass grundsätzlich die Eigenmittel zu keinem Zeitpunkt weniger betragen dürfen als:

⁴³ § 7 ZaDiG.

⁴⁴ Hier verweist das Gesetz insbesondere auf die Ausschließungsgründe gem § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994.

⁴⁵ Bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hingegen darf die Geschäftsleitung überhaupt keinen anderen Beruf ausüben.

- 1) 20.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut nur das Finanztransfergeschäft betreibt
- 2) 50.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut das digitalisierte Zahlungsgeschäft betreibt
- 3) 125.000,- Euro, wenn das Zahlungsinstitut folgende Zahlungsdienste betreibt: Ein- und Auszahlungsgeschäfte, Zahlungsgeschäfte mit oder ohne Kreditgewährung, Zahlungsinstrumentengeschäfte⁴⁶.

Zur Berechnung der Eigenmittel bietet § 16 ZaDiG drei Methoden, die im Folgenden kurz erläutert werden:

- 1) Methode A besagt, dass die Eigenmittelunterlegung mindestens 10 vH der fixen Gemeinkosten des Vorjahres zu entsprechen hat.
- 2) Methode B orientiert sich an der Gesamtsumme der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr angeführten Zahlungsvorgänge, die zumindest ein Zwölftel davon zu betragen hat.
- 3) Methode C stützt sich auf einen maßgeblichen Indikator, der sich aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:
 - a) Zinserträge
 - b) Zinsaufwand
 - c) Einnahmen aus Provisionen und Entgelten
 - d) sonstige betriebliche Erträge

Das Zahlungsinstitut hat gleichzeitig mit dem Konzessionsantrag einen Vorschlag betreffend der zu wählenden Methode zu machen.⁴⁷ Eine einmal gewählte Methode kann aber für das folgende Geschäftsjahr auf Antrag geändert werden. Allerdings ist auch die FMA von Amts wegen berechtigt, die Methode zu ändern.

Überdies kann die Aufsichtsbehörde festlegen, dass auf der Grundlage einer Bewertung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems des Zahlungsinstitutes die Eigenmittel- und Eigenkapitalunterlegung bis zu 20 vH höher sein kann als der Betrag, der sich aus der Berechnung nach einer der Methoden ergibt⁴⁸.

Für den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals gibt es mehrere Optionen:

- **Bankbestätigung:** Grundsätzlich erfolgt im Rahmen einer Bargründung der Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bankbestätigung.⁴⁹
- **Gründungsprüfung:** Bei einer Sachgründung muss eine Gründungsprüfung erfolgen, welche den Wert der Sacheinlage bestätigen müsste.⁵⁰
- **Abschluss:** Gibt es die Gesellschaft bereits und wird für eine bestehende Gesellschaft zusätzlich die Konzession beantragt, so müsste ein entsprechender Nachweis durch Vorlage und Prüfung der bestehenden Abschlüsse bzw Zwischenabschluss im Zeitpunkt der Konzessionserlangung erfolgen.
- **Ev. Habensaldo des Bankkontos:** Unter Umständen genügt der FMA aber auch ein Nachweis durch Vorlage eines auf die Gesellschaft lautenden Bankkontos mit dem entsprechenden Habensaldo.

⁴⁶ § 15 ZaDiG.

⁴⁷ § 16 Abs 3 ZaDiG.

⁴⁸ § 16 Abs 4 ZaDiG.

⁴⁹ Näheres siehe § 10 GmbH-Gesetz (GmbHG).

⁵⁰ Zum Gründungsbericht bzw Gründungsprüfung siehe auch §§ 24 ff Aktiengesetz (AktG).

Grundsätzlich muss das Kapital erst ab dem Zeitpunkt der Konzessionserteilung in der geforderten Höhe gehalten werden. Allerdings ist zu beachten, dass die FMA den Nachweis bereits davor benötigt, um überhaupt erst die Konzession freizugeben.

3.3. Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren beginnt mit dem vollständigen Konzessionsantrag, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird. Vor dem Konzessionsantrag ist es ratsam, diesen mit der Finanzmarktaufsicht zu besprechen, um vorab abzuklären, welcher Konzessionsumfang benötigt wird. Dazu ist jedoch eine ausreichende schriftliche Darstellung des Geschäftsmodells (Business-Plan) notwendig.

Im Konzessionsverfahren findet ein Hearing statt, in dem die Geschäftsleitererfordernisse überprüft werden.

4. Nebendienstleistungen

Fragen:

- 17.) Ist ein Zahlungsinstitut berechtigt, Zahlungssysteme zu betreiben?
- 18.) Kann ein Zahlungsinstitut auch einen Kredit gewähren?
- 19.) Welche Bedingungen sind bei der Kreditgewährung zu beachten?

Zahlungsinstitute sind berechtigt, Nebendienstleistungen zu erbringen.⁵¹ Zu diesen zählen:

- 1) die Erbringung betrieblicher und eng verbundener Nebendienstleistungen, wie Sicherstellung der Ausführung von Zahlungsvorgängen, Devisengeschäfte, Verwahrungsdienstleistungen, Dienstleistungen für die Sicherstellung des Datenschutzes sowie Datenspeicherung und -verarbeitung,⁵²
- 2) Betrieb von Zahlungssystemen,
- 3) Geschäftstätigkeiten, die nicht in der Erbringung von Zahlungsdiensten bestehen, sofern dem keine gemeinschaftsrechtlichen oder andere nationale Regelungen entgegenstehen.

Überdies ist es einem Zahlungsinstitut möglich, Kredite zu gewähren⁵³ wenn diese im Zusammenhang mit folgenden Zahlungsdienstleistungen stehen:

- 1) Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung⁵⁴,
- 2) Zahlungsinstrumentengeschäft⁵⁵,
- 3) digitalisiertes Zahlungsgeschäft⁵⁶.

Bei der Kreditgewährung ist jedoch auf Folgendes zu achten:

- 1) Die Kreditgewährung stellt lediglich eine Nebentätigkeit dar, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Zahlungsvorganges erfolgt.
- 2) Die Laufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen. Innerhalb dieser Zeit ist der Kredit vollständig zurückzuzahlen.
- 3) Der Kredit darf nicht aus Geldbeträgen gewährt werden, die für den Zweck der Ausführung eines Zahlungsvorganges entgegengenommen oder gehalten werden.

⁵¹ § 5 Abs 2 ZaDiG.

⁵² Wichtig ist die Abgrenzung zwischen der Neben- und der Haupttätigkeit. Eine Tätigkeit, die mehr Einnahmen erzielt als die Haupttätigkeit oder bei einer solchen mehr Personal eingesetzt werden muss, kann nicht mehr als Nebentätigkeit verstanden werden.

⁵³ § 5 Abs 5 ZaDiG.

⁵⁴ § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG.

⁵⁵ § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG.

⁵⁶ § 1 Abs 2 Z 6 ZaDiG.

- 4) Die Eigenmittel müssen überdies nach Auffassung der FMA jederzeit in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtbetrag der gewährten Kredite stehen.

Eine solche Kreditgewährung gilt nicht als Kreditgeschäft iSd § 1 Abs 1 Z 3 BWG. Zu beachten ist allerdings, dass es sich um einen Grund für einen Konzessionsentzug handelt, wenn eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein sollte. Die FMA ist gesetzlich sogar dazu verpflichtet, in diesem Fall die Konzession zu entziehen, wenn das Zahlungsinstitut die Beschränkungen für die Gewährung von Krediten überschreitet oder Einlagen entgegen nimmt oder E-Geld ausgibt. Der Konzessionsentzug ist streng genommen schon bei einmaliger Überschreitung durchzuführen, auch wenn diese unverschuldet oder nur fahrlässig begangen worden ist.⁵⁷

Achtung: Auch bei der Kreditgewährung als Nebenleistung iSd ZaDiG sind die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) zu beachten.⁵⁸

5. Agenten von Zahlungsinstituten

Fragen:

- 20.) Darf ein Zahlungsinstitut Agenten in Anspruch nehmen? Unter welchen Voraussetzungen?
 21.) Welche Informationen sind der FMA betreffend Agenten zu erteilen?
 22.) Wann darf ein Agent seine Tätigkeit aufnehmen?

Ein Zahlungsinstitut ist grundsätzlich berechtigt, seine Zahlungsdienste über einen Agenten zu erbringen.⁵⁹ Davon ist die FMA allerdings vorab mittels schriftlicher Anzeige zu informieren. Die Aufnahme der Tätigkeit durch einen Agenten erfolgt jedoch erst nach Prüfung und Eintragung ins Zahlungsinstitutsregister. Insofern handelt es sich nicht um eine reine Anzeige- und Informationspflicht.

Das Zahlungsinstitut hat jedenfalls folgende Informationen schriftlich bekanntzugeben:

- 1) Name und Anschrift des Agenten,
- 2) Beschreibung von internen Kontrollmechanismen, die vom Agenten anzuwenden sind um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern,
- 3) Namen der Geschäftsleiter und der für die Geschäftsleitung eines Agenten verantwortlichen Personen, die zur Erbringung von Zahlungsdiensten eingesetzt werden, sowie einen Nachweis über ihre Zuverlässigkeit und fachliche Eignung.

Die Richtigkeit der Angaben wird von der Aufsichtsbehörde überprüft und kann im Zweifel durch weitere Maßnahmen kontrolliert werden. Bei Beauftragung eines Agenten, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, ist die FMA verpflichtet, Stellungnahmen über die Eignung und Zuverlässigkeit von den dort zuständigen Behörden einzuholen.

Wenn keine Zweifel bestehen, hat die Aufsichtsbehörde den Namen und die Anschrift des Agenten in das Zahlungsinstitutsregister einzutragen und das Zahlungsinstitut davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Mit Eintragung kann der Agent seine Tätigkeit für das Zahlungsinstitut aufnehmen.

⁵⁷ § 8 Abs 2 Z 4 ZaDiG. Der Fachverband Finanzdienstleister hat hier angeregt, diese Bestimmung unter Absatz 1 als „Kann-Bestimmung“ zu formulieren, um der Finanzmarktaufsicht Entscheidungsspielraum zuzubilligen.

⁵⁸ Näheres befindet sich auch im [Artikel „Verbraucherkreditgesetz“](#) des Fachverbands Finanzdienstleister (www.wko.at/finanzdienstleister unter Publikationen).

⁵⁹ § 22 ZaDiG

Auch Töchterunternehmen von Zahlungsinstituten können als Agenten für das Zahlungsinstitut tätig sein. Daher können sowohl natürliche als auch juristische Personen als Agenten fungieren. Wichtig ist jedenfalls, dass Agenten ihre Stellvertretung stets offenlegen, da sie sonst selbst haften.

Nach Ansicht des Fachverbandes zählen Zahlungsagenten genauso wie Zahlungsinstitute zu den Mitgliedern des Fachverbands Finanzdienstleister auf Bundesebene bzw der jeweiligen Fachgruppe auf Landesebene.

6. Zahlungsinstitut als Finanzinstitut

Zahlungsinstitute gelten als Finanzinstitute nach § 1 Abs 2 Z 7 BWG. Sie unterliegen daher wichtigen Bestimmungen wie dem Bankgeheimnis⁶⁰, den Sorgfaltspflichten betreffend die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung⁶¹, Bezeichnungsschutz⁶² sowie der Großkreditmeldungen⁶³.

Betreffend letzteres unterliegen Zahlungsinstitute daher bei Gewährung eines Kredites oder bloßer Einräumung eines Kreditrahmens, wenn dieser einen Wert von Euro 350.000,- übersteigt, der Großkreditmeldung bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB).⁶⁴ In Betracht kommen Fälle, die im Zusammenhang mit Zahlungsgeschäften mit Kreditgewährung⁶⁵, Zahlungsinstrumentengeschäften⁶⁶ und digitalisierten Zahlungsgeschäften⁶⁷ erfolgen. Nähere Informationen zur Großkreditevidenz finden Sie auch auf der Website der OeNB unter www.oenb.at unter der Rubrik „Statistik und Meldeservice“ - Unterrubrik „Meldeservice“.

7. Sonstige Hinweise

Fragen:

- 23.) In welcher Form müssen der FMA Änderungen bekannt gegeben werden?
- 24.) Dürfen Zahlungsdienste eines Wertpapierunternehmens auch für Wertpapierdienstleistungen verwendet werden?
- 25.) Wie sind Anzeigen an die FMA zu erstatten?
- 26.) Wo findet man das Zahlungsinstitutsregister?

Der Finanzmarktaufsicht (FMA) sind Firmenbuchnummer und jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.⁶⁸

Für die Konzession des Zahlungsinstitutes sollte eine neue Gesellschaft gegründet werden, da sonst Auslegung- und Abgrenzungskonflikte bei der Eigenkapitalunterlegung drohen.

⁶⁰ §38 Abs 4 BWG:

⁶¹ §§ 40, 41 BWG.

⁶² § 94 Abs 3 BWG.

⁶³ § 75 Abs 2 und 5 BWG.

⁶⁴ Gem § 75 BWG sind Kreditinstitute, Finanzinstitute (darunter fallen auch Zahlungsinstitute) sowie Unternehmen der Vertragsversicherung zur GKE-Meldung (Großkreditevidenz) verpflichtet. Näheres zur Meldepflicht findet sich in einer eigenen Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (GKM-V, Großkreditmeldungs-Verordnung).

⁶⁵ gem § 1 Abs 2 Z 3 ZaDiG.

⁶⁶ gem § 1 Abs 2 Z 4 ZaDiG.

⁶⁷ gem § 1 Abs 2 Z 6 ZaDiG.

⁶⁸ § 10 Abs 3 ZaDiG.

Zusätzlich dürfen Nicht-Zahlungsdienstgeschäfte die finanzielle Solidität des Zahlungsinstitutes nicht beeinträchtigen können.⁶⁹

Zahlungsdienste, die von Wertpapierunternehmen⁷⁰ erbracht werden, dürfen nicht für Wertpapierdienstleistungen verwendet werden.⁷¹ Nach den erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers soll der Zweck dieser Bestimmung sein, dass Wertpapierunternehmen nicht die Möglichkeit haben, durch eine Konzession als Zahlungsinstitut das Verbot des Haltens von Geld zu „umgehen“.⁷²

Generell sollte jedoch, wenn Geld gehalten wird, geprüft werden, ob eine Konzession vorliegt.

Zahlungsinstitute haben ihre Anzeigen gegenüber der FMA in elektronischer Form über die Incoming-Plattform zu erbringen.⁷³

Die FMA ist darüber hinaus verpflichtet, ein Verzeichnis aller Zahlungsinstitute (österreichische sowie jene aus anderen Mitgliedstaaten) und über deren Agenten zu führen.⁷⁴ Derzeit ist der Abruf über das Tool der „Unternehmensdatenbank“ auf www.fma.gv.at möglich. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

8. Ausblick: PSD II

Fragen:

27.) Bis wann ist die PSD II national umzusetzen?

28.) Welche wesentlichen Neuerungen werden erwartet?

Die Payment Service Directive II (**PSD II**) trägt den innovativen, technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung, und schließt insbesondere Mobile und Online Payment mit ein. Die PSD II ist am 13.1.2016 in Kraft getreten und von den Mitgliedstaaten daher bis 13.1.2018 umzusetzen.

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie enthält folgende Neuerungen:

- **Ausweitung des Anwendungsbereiches:**
Sogenannte „Dritte Dienstleister“ sollen aufgenommen werden. Darunter umfasst sind zB Softwareanbieter, die zwischen Händler und Bank stehen und eine Online-Banking-Plattform schaffen, um Überweisungen über das Netz auszulösen. Solche Zahlungsauslösedienste gelten künftig als Erbringer von Zahlungsdienstleistungen. Künftig sind auch **Kontoinformationsdienstleister** umfasst.
Das „digitalisierte Zahlungsgeschäft“ stellt künftig keinen eigenen Tatbestand mehr dar, sondern fällt unter die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten oder Abrechnung von Zahlungsinstrumenten.

⁶⁹ § 7 Abs 4 ZaDiG. Unklar ist, wie die Abgrenzung dieser Bestimmung ausfallen soll, da jede Geschäftstätigkeit die finanzielle Solidität beeinträchtigen könnte.

⁷⁰ Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 3 und 4 WAG 2007.

⁷¹ § 5 Abs 3 ZaDiG.

⁷² Diese sicher von den Kreditinstituten geforderte Passage, die keinen europarechtlichen Hintergrund hat, zeigt, dass die Kreditinstitute sich erheblich vor der Konkurrenz von Wertpapierfirmen fürchten, obwohl bereits jetzt Wertpapierfirmen aus allen anderen europäischen Mitgliedstaaten in Österreich legal Kundengelder halten dürfen.

⁷³ Zur **Incoming-Plattform** der FMA (www.fma.gv.at - Rechtliche Grundlagen - Unternehmen - Zahlungsinstitute - Incoming-Plattform).

⁷⁴ § 10 Abs 2 ZaDiG.

- **Einschränkung der Ausnahmebestimmungen:**
Der Ausnahmetatbestand des „begrenzten Netzes“ wird eingeschränkt und unterliegt zT einer Meldepflicht.
Klingeltonausnahme gilt künftig nur noch für Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste, die Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Erwerb digitaler Inhalte oder sprachbasierter Services als Nebendienstleistung erbringen. Hinzu kommt, dass wenn der Wert Euro 50 überschreitet oder Euro 300 innerhalb eines Rechnungsmonats, gilt die Ausnahme nicht. **Handelsvertreter** sind künftig nur noch dann ausgenommen, wenn diese nur für den Verkauf oder Kauf von Waren oder Dienstleistungen nur im Namen des Verkäufers oder Käufers abwickeln, nicht mehr für beide Seiten gleichzeitig.
- **Verstärkte Kundenauthentifizierung**
Folgende Bereiche sind künftig von einer starken Kundenauthentifizierung betroffen: Onlinezugriff auf ein Konto; Auslösen eines elektronischen Zahlungsvorgangs; und Handlungen über einen Fernzugang, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko bergen. Dabei sind zumindest zwei der Elemente der Kategorien Wissen (zB Passwort), Besitz (zB Karte) und ein ständiges Merkmal des Kunden (zB Fingerabdruck) erforderlich.

Im Rahmen der PSD II hat die **EBA (European Banking Authority)** mehrere Aufträge erhalten. Unter anderen die Erarbeitung von:

- technische Standards zur starken Kundenauthentifizierung sowie zur gemeinsamen und sicheren Kommunikation ([EBA CP 2016/11](#))
- Leitlinien für Kriterien, anhand welcher Behörden die Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen vergleichbaren Garantie für Payment Initiation und Account Information Service Providers prüfen sollen. ([EBA CP 2016/12](#))
- Guidelines für Informationen, die zuständigen Behörden im Antrag auf Zulassung von Zahlungsinstituten zu übermitteln sind. ([EBA CP 2016/18](#))
- technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats und denen des Aufnahmemitgliedstaats gemäß PSD II ([EBA/RTS/2016/08](#))

Autor:

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literatur:

- [1.] Weilingner, A. (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsdienstegegesetz (ZaDiG)
- [2.] Leixner, I.: Zahlungsdienstegegesetz mit E-Geldgesetz 2010, Kurzkommentar, Wien 2011.
- [3.] Koch, B.: Zahlungsdienstegegesetz, in: Bankarchiv, Dezember 2009.
- [4.] Fletzberger, B.: in: Geänderte Zahlungsdienstrichtlinie (PSD 2 bzw PSD II) verabschiedet, ZFR 8/2015.

Links:

- [1.] [Payment Service Directive \(PSD\) I - Richtlinie 2007/64/EG](#)
- [2.] [Payment Service Directive \(PSD\) II - Richtlinie \(EU\) 2015/2366](#)
- [3.] [Zahlungsdienstegesetz](#)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

9. Anhang: Tatbestände und Dienstleistungen

Abgrenzung Zahlungsdienstgeschäfte⁷⁵ - Tatbestände

§ 1 Abs 2 ZaDiG	Tatbestand	Definition	Abgrenzung zu anderen Tatbeständen des ZaDiG	Abgrenzung zu Tatbeständen des BWG
Z 1	Ein- und Auszahlungsgeschäft	Zahlungskonto: <ul style="list-style-type: none"> • =Giro- oder Sparkonto (nicht Sparbuch) • Dienste <ul style="list-style-type: none"> ○ Einzahlungen ○ Abhebungen 	nicht unter Z 1 fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Überweisung → Z 2 • Finanztransfergeschäft → Z 5 (Einzahlung zwar bar, aber nicht auf Konto des Finanztransferanbieters) 	= Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG, wenn Konto bei ein- und auszahlenden Institut
Z 2	Zahlungsgeschäft	Arten <ul style="list-style-type: none"> • Lastschriftgeschäft • Zahlungskartengeschäft • Überweisungsgeschäft 	siehe Z 2 lit a bis c	siehe Z 2 lit a bis c
Z 2 lit a	Lastschriftgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • = Unterfall Zahlungsgeschäft • Ausführung von Zahlungsvorgängen auf ein Zahlungskonto beim Zahlungsdienstleister des Nutzers oder einem anderen Zahlungsdienstleister 	nicht unter Z 2 lit a fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Barüberweisungen → Z 1 • neu: ZI kann die auf den Einziehungsauftrag folgende Überweisung selbst vornehmen und ZI kann Zahlerkonto oder Empfängerkonto selbst führen (bisher nur KI vorbehalten) 	<ul style="list-style-type: none"> • entspricht Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG • nun von ZaDiG gedeckt
Z 2 lit b	Zahlungskartengeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • = Unterfall Zahlungsgeschäft • Zahlungsvorgänge mittels Zahlungskarte (Bankomat) 	nicht unter Z 2 lit b fallen: <ul style="list-style-type: none"> • verzögerte Abbuchung = Stundung, kein Kredit • bloße Ausgabe der Debitkarte → Z 4 	Debitkarte = <ul style="list-style-type: none"> • bloß technischer Zugang • deckt sich mit § 1 Abs 1 Z 6 BWG • bloße Ausgabe nach BWG nicht konzessionspflichtig, aber jetzt nach Z 4 ZaDiG
Z 2 lit c	Überweisungsgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • = Unterfall Zahlungsgeschäft • bargeldloser Zahlungsverkehr • bloß technische Unterstützungsleistungen - weiterhin nicht konzessionspflichtig 	<ul style="list-style-type: none"> • Überweisung auf Anstoß mit Zahlungskarte → Z 2 lit b • Bareinzahlung, um Kontoguthaben zu haben → Z 1 	<ul style="list-style-type: none"> • deckt sich mit Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG • Halten von E-Geld = kein Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG

⁷⁵ Näheres siehe auch Artikel-Nr. 116 f in: Zeitschrift für Finanzmarktrecht (ZFR 5/2009), S 170-183.

Legende:

BWG = Bankwesengesetz

KI = Kreditinstitut

ZaDiG = Zahlungsdienstgesetz

ZI = Zahlungsinstitut

§ 1 Abs 2 ZaDiG	Tatbestand	Definition	Abgrenzung zu anderen Tatbeständen des ZaDiG	Abgrenzung zu Tatbeständen des BWG
Z 3	Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung	<p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreditgewährung ausschließlich im Rahmen mit Zahlungsgeschäften nach Z 2 • nicht mehr als 12 Monate • keine Kreditgewährung aus entgegengenommenen Geldbeträgen 	kein vergleichbarer Tatbestand	<p>ZaDiG im Vergleich zu BWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Entgegennahme von Einlagen • keine Ausgabe von Schuldverschreibungen
Z 4	Zahlungsinstrumentengeschäft	<p>Fälle</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsinstrument = Zugangsschlüssel zu bestehenden Zahlungssystemen zB Karte mit PIN oder auch Authentifizierungsprotokoll bei PC oder Handy (Ausgabe der Geräte ist nicht konzessionspflichtig) • Acquiring = Einzug der Forderung für Händler, periodische Überweisung an diesen, kann mit Zahlungsgarantie verbunden sein 	Überweisung mittels Karte ausgelöst → Überweisung selbst → Z 2 lit b (oder Girogeschäft nach § 1 Abs 1 Z 2 BWG)	Kreditierung nach ZaDiG macht Zahlungsinstrument nicht zur Kreditkarte nach § 1 Abs 1 Z 6 BWG
Z 5	Finanztransfergeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • Transfer und Bereitstellung von Geldbeträgen bei Zahlungsempfänger • = Bareinzahlung oder -abhebung bei Vertriebsstelle → Nutzung bestehender Zahlungssysteme • keine physischen Geldtransporte 	wird Überweisung von Finanztransferanbieter selbst durchgeführt, dann → Z 3, sonst Z 5	früher Bankgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 23 BWG → entfällt
Z 6	Digitalisiertes Zahlungsgeschäft	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungsvorgang, bei dem Zahler zustimmt über Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät Zahlungen direkt an Betreiber auszuführen = Zwischenstelle zu Erbringer von Dienstleistungen • ausgenommen: Eigenleistungen 	kein vergleichbarer Tatbestand	eventuell Einlagengeschäft nach § 1 Abs 1 Z 1 BWG

Abgrenzung Zahlungsdienstleistungen								
Dienstleistung (alphabetisch)	Z1	Z2	Z3	Z4	Z5	Z6	keine	Abgrenzung/ähnlicher Tatbestand
Abrechnung von Zahlungen mittels Zahlungskarten (Aquiring)				x				Garantie- oder Factoringgeschäft nach BWG
Aufladedienste für Mobiltelefone							x	
Ausgabe von Zahlungsinstrumenten				x				Zahlungsmittel nach BWG
Barabhebung per Bankomat	x							
Bareinzahlungen auf und Barabhebungen von einem Zahlungskonto	x							Girogeschäft nach BWG
Begrenzte Netze							x	
Cash-Back-Dienste							x	
Digitale Eigenleistungen des Betreibers							x	
Digitalisiertes Zahlungsgeschäft						x		ePayment-Software-Bereitstellung (ausgenommen nach Abs 3 Z 10)
Direkte Bargeldzahlungen							x	
Finanztransfersgeschäft					x			Einlagen-, Girogeschäft nach BWG
Führung eines Zahlungskontos	x							
Geldwechselgeschäfte							x	aber Konzession nach BWG
Gemeinnützige und mildtätige Tätigkeiten							x	
Gewerblicher Geldtransport							x	Finanztransfersgeschäft
Handyapplikationen							x	
Herunterladen von Klingeltönen des Mobilfunkbetreibers							x	
Herunterladen von Klingeltönen von fremden Betreibern						x		
Interne Zahlungsvorgänge: Zahlungen zwischen Zahlungsausgleichsagenten, zentralen Gegenparteien, Clearingstellen oder Zentralbanken und anderen Teilnehmern des Systems und Zahlungsdienstleistern							x	

Dienstleistung	Z1	Z2	Z3	Z4	Z5	Z6	keine	Abgrenzung/ähnlicher Tatbestand
Kartenzahlungen mit Zahlungsaufschub (Kreditkartentransaktionen)			x					
Klingeltöne, Computerspiele, Musik							x	
Konzernprivileg							x	
Lastschriftgeschäft		x						
Online-Zahlungen des Internetproviders						x		
Online-Zeitungen							x	
Papierbasierte Dokumente (zB Papierschecks sowie Wechsel, Gutscheine, Reiseschecks und Postanweisungen je in Papierform)							x	ev Bankgeschäft nach BWG
Spendensammlung in Kirche, Fußgängerzone							x	
Technische Dienstleister							x	
Überweisungen/Daueraufträge		x						Finanztransfergeschäft
Überweisungen/Lastschriften unter Ausnützung eines Kreditrahmens			x					
Unabhängige Bankomatenbetreiber							x	
Versenden von SMS, MMS anderer Daten							x	
Zahlung per Mobiltelefon (Mobile Payments)						x		
Zahlungen mittels Zahlungskarte/anderem Zahlungsinstrument		x						digitalisiertes Zahlungsgeschäft
Zahlungen über einen Handelsagenten (Handelsvertreter und Handelsmakler)							x	
Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung			x					Kreditgeschäft nach BWG
Zahlungsverkehr zwischen Zahlungsdienstleistern							x	
Zins- und Dividendenzahlungen							x	BWG, InvFG, WAG